

Hausordnung

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich dieser Hausordnung bzw. mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Besucher und Nutzer ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Hausordnung für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) sowie ihre Tochterunternehmen DBU Zentrum für Umweltkommunikation GmbH (ZUK) und DBU Naturerbe GmbH.

(1) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst die gesamte Liegenschaft der DBU mit allen Gebäuden.

(2) Weisungen

Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist in den Gebäuden sowie auf dem gesamten Gelände unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere Anordnungen über die Räumung von Gebäuden oder Teilen hiervon.

(3) Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden Teile der Gebäude und des Außengeländes videoüberwacht.

(4) Nutzung der Gebäude und des Außengeländes

Alle Einrichtungen der Gebäude sowie das Außengelände sind pfleglich und schonend zu benutzen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

In allen Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen und Substanzen, sowie von mechanisch und elektrisch betriebenen Lärmgegenständen ist verboten.

Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, können vom Gelände verwiesen werden.

(5) Recht am eigenen Bild

Werden durch Beschäftigte der DBU oder ihrer Tochterunternehmen, durch Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- oder Videoaufnahmen innerhalb der Gebäude oder im Bereich des Außengeländes hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, die die Liegenschaft der DBU betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Liegenschaft der DBU willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

(6) Anfertigen von eigenem Bildmaterial

Das Anfertigen von eigenem Bildmaterial ist nur nach Absprache mit der DBU oder von ihr autorisierten Personen zulässig.

(7) Haftung

Die Haftung der DBU, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese Hausordnung nicht beschränkt.

Die Haftung der DBU, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in (7) Absatz 1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Für in und an der Garderobe sowie in den Gebäuden abgelegte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(8) Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses gilt unmittelbar und unbefristet für die gesamte Liegenschaft der DBU einschließlich aller Gebäude. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird.